

Wichtige Infos und Änderungen

(Auszug aus der gültigen Friedhofsordnung der Pfarre Deutschlandsberg)

- **NEU ab 2015!** 15 Jahre Ruhezeit (Verwesungszeit) für Erdgräber, Urnennischen und Urnenerdgräber, beträgt berechnet ab 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres. Abweichungen auf Grund der Bodenbeschaffenheit, sind möglich. (§ 4 Punkt1)
- Werden Grabflächen großteils mit Steinplatten oder Folien mit z. B. Kiesfüllung abgedeckt, verdoppelt sich die Ruhezeit (§ 4 Punkt1)
- Die Ruhefrist für Gräfte beträgt 25 Jahre. (§ 4 Punkt 2)
- Urnen haben ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen. (§ 5 c)
- In den Urnenwandnischen ist Platz für 4 bis 5 Aschekapseln. Es dürfen nur Granitplatten in einer der fünf vorgesehenen Farben (lt. Muster) verwendet werden. Ebenso sind nur Laternen lt. Musterlaterne anzubringen. (§ 5 d)
- Grabstätten sind in der Regel 2,00 m lang und 1,00 m breit. (§ 6 Punkt 1a)
- Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern (zur Bestattung von zwei Leichen übereinander) mind. 2,40 m, sonst mind. 1,80 m - bei einer Sarghöhe von 60 cm; Die Erdabdeckung bei Urnen in Erdgräbern beträgt die Erdabdeckung mind. 50 cm (§6 Punkt 1 b)
- Urnenerdgräber müssen eine Größe von 1,00 x 0,80 m haben. (§6 Punkt 1c)
- Eine Änderung des Grabrechtes kann nur schriftlich und unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen. (§ 7 Punkt 1)
- **NEU ab 2015!** Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit Ablauf der Zeit, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde.
Diese Frist endet ab 2015 immer am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. (§ 11 Punkt 1)
- Das Ausbringen von Kies in den Grabzwischenräumen ist am gesamten Friedhofsgelände nicht gestattet. Bestehende Kiesstreuung ist zu entfernen. (§ 12 Punkt 4)
- Die Verlegung von Platten außerhalb der Grabeinfassung bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. (§ 12 Punkt 4)
- In den Feldern L, M und N des neuen Friedhofes hat eine einheitliche Gestaltung der Grabumrandung mit Platten aus gesägtem und geflammten Stainzer Hartgneis zu erfolgen. Davon ausgenommen sind die Reihen 01 und 11 in den Feldern L und M.
Der Grabstein kann individuell gestaltet sein. (§ 12 Punkt 4)
- Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmales (außer der bloßen Ergänzung der Grabinschrift) ist die vorhergehende schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. (§ 12 Punkt 5)
- Sträucher und Pflanzen dürfen nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden und die Höhe und Breite des Grabdenkmales nicht überschreiten. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. (§ 12 Punkt 9)
- Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern, auch ohne Priester, müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet werden. Beisetzungen, auch die von Urnen, dürfen nur von Bestattern durchgeführt werden. (§ 16 Punkt 1 und § 17 Punkt 1)